

Referentenentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und andere berg- und wasserrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung

jan21/2020_71

Fragen zum Erfüllungsaufwand:

1) § 3 Absatz 3 BBergG - E

Führt die beabsichtigte Gesetzesänderung im Bereich Lithium zu Änderungen der Verwaltungskosten? Sofern dies der Fall sein sollte, geben Sie die geschätzten Mehr- oder Minderkosten an.

In Thüringen ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten, weil hier keine Wässer aus der tiefen Geothermie anfallen, aus denen Lithium extrahiert werden könnte.

2) § 52 Absatz 1 Satz 2 BBergG- E

In wie vielen Fällen wird vss. von der Möglichkeit der Verlängerung von Hauptbetriebsplänen Gebrauch gemacht werden?

Gegen Sie an, inwieweit dies zu reduzierten Kosten des Verwaltungsaufwands führen kann und geben Sie die geschätzte Reduzierung pro Fall an.

Die Gesetzesänderung wird den Erfüllungsaufwand nicht verändern, weil bereits jetzt in entsprechenden Fällen Betriebspläne für längere als den 2-Jahres-Zeitraum zugelassen werden.

3) § 52 und 53 BBergG - E

Mit wie vielen Vorhaben rechnen Sie, in denen die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten (einzeln darstellen) zur Anwendung kommen könnten.

Rechnen Sie mit Mehr- oder mit Minderkosten bei der Anwendung kombinierter Betriebspläne und geben Sie die geschätzten Mehr- oder Minderkosten an.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass von einer solchen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird.

4) § 57 f BBergG - E

Mit wie vielen Erdwärme-Verfahren rechnen Sie, die über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Entsteht personeller Mehraufwand? Sofern Mehraufwand entsteht, wie hoch schätzen Sie diesen ein.

Bitte teilen Sie uns mit, welche Kosten für die Bereitstellung eines Verfahrenshandbuchs und die öffentliche Bereitstellung des Handbuchs veranschlagt werden.

Entsteht Mehraufwand durch die Erstellung des Zeitplans? Sofern hierdurch ein Mehraufwand begründet wird, teilen Sie uns diesen mit.

Da nach hiesiger Auffassung Erdwärme nur solche ist, die mittels tiefer Geothermie gewonnen wird, ist in Thüringen nicht mit Vorhaben dieser Art zu rechnen. Vor Jahren war eine Thüringer Wirtschaftsförderungsgesellschaft Inhaberin von fünf Bergbauberechtigungen auf Erdwärme und hat über mehrere Jahre keinen Investor gefunden, der diese Bergbauberechtigungen hätte ausnutzen wollen.

Welche Kosten für die Bereitstellung eines Verfahrenshandbuchs und die öffentliche Bereitstellung des Handbuchs zu veranschlagen sind, entzieht sich hiesiger Beurteilung, weil dazu keinerlei Erfahrung vorliegen.

Davon, dass durch die Erstellung des Zeitplans Mehraufwand entstehen würde, ist logischerweise auszugehen. Tatsächlich ist solcher Mehraufwand nicht zu erwarten, weil (s.o.) in Thüringen nicht mit einschlägigen Verwaltungsverfahren zu rechnen ist.